



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

GERONTOLOGIE CH
Kirchstrasse 24, 3097 Liebefeld

im Folgenden bezeichnet mit GERONTOLOGIE CH

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2020-2023**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen GERONTOLOGIE CH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. GERONTOLOGIE CH ist eine gesamtschweizerische Fachorganisation mit rund 1'600 Einzel- und Kollektivmitgliedern aus Wissenschaft und Praxis des Arbeitsfeldes Alter. Sie ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Paragraph 20 der Statuten vom 4. November 2005). Sie ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig; ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. GERONTOLOGIE CH finanziert ihren Aufwand durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund), Mitgliederbeiträge, Sponsoring und übrige Erträge. Webseite: www.gerontologie.ch.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an GERONTOLOGIE CH gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen die folgenden übergeordneten Wirkungsziele erreicht werden:

Ziel 1: Fachleute der Gerontologie verbessern dank den Informationsangeboten von GERONTOLOGIE CH kontinuierlich ihr spezifisches Fachwissen. Sie üben ihre Tätigkeiten kompetent und motiviert aus.

Ziel 2: Fachleute der Gerontologie sind dank den Vernetzungsangeboten von GERONTOLOGIE CH interdisziplinär und interprofessionell vernetzt und sie beteiligen sich am Wissensaustausch. Sie üben ihre Tätigkeiten kompetent und motiviert aus.

Ziel 3: Die Mitglieder von GERONTOLOGIE CH, interessierte Fachleute und potenzielle Geldgeber kennen dank den Koordinationsleistungen von GERONTOLOGIE CH die Organisation, ihre Ziele, Mission und Funktionsweise und engagieren sich innerhalb der internen Strukturen oder mit finanziellen Beiträgen.

3 Finanzielle Beiträge

3.1 Gesamtvolumen, jährliches Kostendach

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2020-2023 CHF 1'000'000. Die Beiträge werden in vier Jahrestanchen zu maximal je CHF 250'000 aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Zusätzlich werden für Projekte oder Evaluationen max. CHF 200'000 (für die ganze Vertragsperiode) gewährt.

3.2 Finanzielle Beiträge

Die Beiträge teilen sich folgendermassen auf:

Aufgaben der Koordination- und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Jährliches Kostendach Koordination und Entwicklung	CHF	250'000
Projekte (Kat. c von Art. 13 RL AltOrg)		
Kostendach über vier Jahre	CHF	200'000

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Koordination und Entwicklung

Der Subventionsbetrag erfolgt für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung in Form eines Gesamtbeitrags, der maximal 50% der tatsächlich entstandenen Aufwendungen im subventionierten Bereich entspricht.

Projekte

Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten (Art. 19 RL AltOrg) legt das BSV den Subventionsbetrag pro eingereichtem Projekt fest. Der Subventionsbetrag beträgt maximal 50% der ausgewiesenen externen¹ Projektkosten (Art. 13 Abs. 1 Bst c RL AltOrg).

Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung GERONTOLOGIE CH gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101bis AHVG auszuweisen.

3.4 Auszahlung der Beiträge

3.4.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg)

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs bis Ende Februar	CHF 100'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 100'000
Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgreichem Controllinggespräch	Maximal CHF 50'000

¹ Unter externen Kosten werden diejenigen Kosten verstanden, die nicht bereits in den subventionierten Bereichen enthalten sind.

3.4.2 Projektbeiträge

Die Projektbeiträge werden nach Abschluss der Projekte gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Projektabschlussberichts bzw. des Evaluationsberichts, der Produkte und der Projektabrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für einzelne Projekte können jeweils auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.4.3 Auszahlungen

Die Auszahlung der Beiträge ist von GERONTOLOGIE CH jeweils rechtzeitig mit einem Schreiben und unter Beilage der notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PostFinance, IBAN: CH69 0900 0000 4002 2750 0, Konto: 40-22750-0

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. GERONTOLOGIE CH wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

4 Pflichten von GERONTOLOGIE CH

4.1 Allgemeines

GERONTOLOGIE CH ist als Vertragspartner des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

4.2 Qualität der Leistungen

GERONTOLOGIE CH erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

GERONTOLOGIE CH verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

GERONTOLOGIE CH reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung;
- c) Bemessensrechnung gemäss Art. 10 RL AltOrg;
- d) eine Kostenrechnung (KORE) gemäss Art. 22 RL AltOrg;²
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;
- f) Protokoll(e) der Mitgliederversammlung.

² Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die Abgrenzung der Aufwendungen in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Organisation, die Prüfung ob die Finanzhilfe den maximalen Finanzierungsanteil von 50 % nicht überschreitet, sowie die Prüfung, ob in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen Gewinne erzielt wurden.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

GERONTOLOGIE CH reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit GERONTOLOGIE CH. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

5.3 Finanzplanung

Jeweils per 31. Dezember reicht GERONTOLOGIE CH das Budget für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. GERONTOLOGIE CH ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung GERONTOLOGIE CH zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von GERONTOLOGIE CH bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). GERONTOLOGIE CH ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

GERONTOLOGIE CH verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von GERONTOLOGIE CH durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die GERONTOLOGIE CH zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

GERONTOLOGIE CH ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für GERONTOLOGIE CH betragen weniger als eine Million Schweizer Franken pro Jahr. Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat GERONTOLOGIE CH die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht³ anzuwenden.

5.8 Internes Kontrollsystem

GERONTOLOGIE CH muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, der mindestens 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Auf allen Organisationsstufen und im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.9 Revisionsstelle

Die Revision von GERONTOLOGIE CH muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

³ SR 220

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2023.

6.2 Änderungen

Das BSV und GERONTOLOGIE CH haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden GERONTOLOGIE CH, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat GERONTOLOGIE CH bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Das BSV und GERONTOLOGIE CH legen im Rahmen des Controllinggesprächs 2022 den Terminplan für die Verhandlungen eines allfälligen Folgevertrags sowie die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen fest.

7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch GERONTOLOGIE CH nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV GERONTOLOGIE CH schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist GERONTOLOGIE CH anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Art. 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbetrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und GERONTOLOGIE CH, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zusätzlich den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. GERONTOLOGIE CH verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Urs Gfeller, Geschäftsleiter GERONTOLOGIE CH, Telefon 031 311 89 06, E-Mail: urs.gfeller@gerontologie.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei GERONTOLOGIE CH.

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
GERONTOLOGIE CH

Ludwig Gärtner
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Delphine Roulet-Schwab
Präsidentin

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
GERONTOLOGIE CH

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Beatrix Horni
Vizepräsidentin/Finanzverantwortliche

Anhang:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen GERONTOLOGIE CH 2020-2023